

Kooperationsvereinbarung
zwischen

der Stadt Fürth, Referat IV - Soziales, Jugend und Kultur
vertreten durch den Referenten für Soziales, Jugend und Kultur
Herrn Dr. Benedikt Döhla

dem

Jobcenter Fürth Stadt
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Carola Pfaffinger

und der

infra fürth gmbh
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Marcus Steurer

Präambel:

Neben gesichertem Wohnraum ist für die Menschen in der Stadt Fürth die Grundversorgung mit Strom und Gas besonders wichtig.

Die infra fürth gmbh unterstützt seit Jahren die Bemühungen der Stadt Fürth, Energiesperrungen nach Möglichkeit zu vermeiden: Dies insbesondere durch Bezuschussung des Stromspar-Checks sowie des Energiespar-Services und des zur Verfügung stellen eines Best-Preis-Tarifs bei Zusicherung des Sozialleistungsträgers zur Direktzahlung.

Trotzdem ist die Zahl der erfolgten Sperrungen bzw. Fälle, die ausschließlich durch Dritte (Darlehen oder Spenden) abgewendet werden konnten, nicht unerheblich. Die infra fürth gmbh und das Sozialreferat der Stadt Fürth schließen deshalb diese Vereinbarung, um die Zahl der Sperrungen weiter zu verringern. Hierin fließen die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Regulierung und Vermeidung von Stromschulden und Stromunterbrechungen in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe ein.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Fälle mit Beteiligung von einkommensschwachen Haushalten, welche Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und nach dem AsylbLG beziehen.

§ 2 Verfahren bei Vertragsabschluss

Kunden, die eine Abtretungserklärung gegenüber dem zuständigen Leistungsträger (Jobcenter oder Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten) in der für die Abschläge erforderlichen Höhe abgegeben haben, können aufgrund der Abtretungserklärung und der Direktzahlung durch den Leistungsträger Strom- und Gasprodukte, welche eine Einzugsermächtigung voraussetzen, in Anspruch nehmen. Hierzu wird der Kunde durch die infra fürth gmbh in den jeweils aktuellen Standardvertrag des entsprechenden Produktes umgestellt. Sobald der Kunde keine Leistungen mehr bezieht und/oder die jeweiligen Sozialleistungsträger die Abschlagszahlungen nicht mehr direkt zahlen, muss der Kunde selbst für die Einhaltung der Zahlungsverpflichtung sorgen. Tritt einer der oben genannten Sachverhalte ein, informiert der jeweilige Sozialleistungsträger rechtzeitig die infra fürth gmbh.

§ 3 Anpassung von Abschlägen

Bei Wohnungswechseln durch Kunden der verschiedenen Sozialleistungsträger haben die betroffenen Haushalte, wie alle anderen Kunden der infra fürth gmbh auch, die Möglichkeit, die Höhe der Abschläge grundsätzlich überprüfen zu lassen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Zählerstände der dem Kunden zugeordneten Strom- / Gaszähler durch den Kunden abgelesen werden. Die Mitarbeiter der infra fürth gmbh überprüfen dann anhand der aktuellen Zählerstände die Abschlagsbeträge und passen diese entsprechend dem Verbrauchsverhalten an (dies gilt in gleichem Maße für Abschlagsenkungen, als auch für Abschlagserhöhungen). Grundlage für eine Abschlagsanpassung bei Strom ist ein Verbrauchszeitraum von ca. drei Monaten. Dies gilt analog bei Gas, hier muss jedoch mindestens ein Monat des Ablesezeitraumes im Winterhalbjahr (Oktober – März) einbezogen sein.

§ 4 Vorgehen bei Energieschulden

a) Vereinbarung eines Ratenplans bei aktuellen Energieschulden

Die Sozialleistungsträger können auf Wunsch des Kunden bei der Aufstellung eines Ratenplanes mit dem Forderungsmanagement der infra fürth gmbh unterstützen. Die Ratenhöhe beträgt grundsätzlich 10 % der aktuellen Regelleistung, mit einer Laufzeit von max. 24 Monaten.

b) Energieschulden aus Altverträgen

Für Altschulden kann eine individuelle Rückzahlungsvereinbarung mit dem Kunden abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der Kunde einer Direktzahlung von seinen Sozialleistungen zustimmt und der Sozialleistungsträger die Berücksichtigung

der Direktzahlung bestätigt. Punkt a) ist hinsichtlich Ratenhöhe und Laufzeit zu beachten.

c) Die infra fürth gmbh kann zur Schuldenregulierung auf die Sozialleistungsträger verweisen. Ein Verweis auf andere Hilfegeber („Freude für Alle“, Wärmestube) ist zu vermeiden.

§ 5 Regelung von Altverträgen/Altschulden

Bei Abschluss eines Energievertrages, sei es durch Neuabschluss oder Umzug, und während eines laufenden Energievertrages ist, solange laufende Abschläge zuverlässig beglichen werden, bei Schulden aus Altverträgen oder vorherigen Wohnungen von einer Sperrung grundsätzlich abzusehen, sofern eine individuelle Rückzahlungsvereinbarung gemäß § 4 b) abgeschlossen wurde.

Über die Schuldentilgung aus titulierten Altverträgen kann eine gesonderte Vereinbarung mit max. 48 Monaten Laufzeit geschlossen werden.

Wenn Rückzahlungsvereinbarungen nicht bedient werden, ist die infra fürth gmbh berechtigt nach den gesetzlichen Bedingungen bzw. nach den Bedingungen der Rückzahlungs-/Abwendungsvereinbarung die Energieversorgung zu unterbrechen.

§ 6 Verfahren bei Sperrung

Bei Übernahme und Direktzahlung von Energieschulden nach einer Energiesperre verzichtet die infra fürth gmbh auf eine Sicherheitsleistung.

Bei einer Sperrandrohung wird ein Merkblatt „Wichtige Informationen zur anstehenden Zählersperre“ beigefügt. In diesem Merkblatt wird über die Möglichkeiten der Hilfestellung informiert. Die Sperrandrohung und das Merkblatt werden ca. drei Wochen vor dem Ankündigungsschreiben zugestellt. Der Sperrtermin wird ca. acht Tage vor der Sperrdurchführung schriftlich mitgeteilt (§19 Abs. 4 GVV).

§ 7 Sonderfälle

Auf besondere Einzelfälle, auf die vom jeweiligen Sozialleistungsträger begründet hingewiesen wird, ist durch die Mitarbeiter des Forderungsmanagements der infra fürth gmbh speziell zu achten.

§ 8 Datenaustausch

Ein frühzeitiger Datenaustausch zwischen den Sozialleistungsträgern und der infra fürth gmbh soll Energiesperrungen bei Sozialleistungsbeziehern verhindern.

Hierzu werden durch die Sozialleistungsträger entsprechende Einwilligungserklärungen von den betroffenen Kunden eingeholt und die entsprechenden Kunden der infra fürth mitgeteilt.

Ein zielführender regelmäßiger Datenaustausch wird von den Kooperationspartnern unter Einbeziehung der Datenschutzbeauftragten gemeinsam aufgebaut.

§ 9 Ansprechpartner

Die Kooperationspartner benennen feste Ansprechpartner, die für Fragen im Zusammenhang mit dem Thema „Energieschulden“ zur Verfügung stehen. Diese werden in der Anlage 2 „Interne Ansprechpartner der Kooperationspartner und weiterer Ämter der Stadt Fürth“ dieser Kooperationsvereinbarung geführt.

§ 10 Runder Tisch

Mindestens einmal im Jahr findet zwischen den Kooperationspartnern und den Sozialleistungsträgern ein Austausch statt.

§ 11 Laufzeit

Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie läuft bis zum 31.12.2025 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf von einem Kooperationspartner gekündigt wird.

§ 12 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der gegenseitig unterzeichneten Schriftform. Ausnahme hierzu ist die Anlage 2 „Interne Ansprechpartner der Kooperationspartner und weiterer Ämter der Stadt Fürth“. Hier genügt die jeweils schriftliche Mitteilung einer personellen Änderung.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird auf ein klärendes Gespräch unter Vermittlung der Stadtspitze verwiesen.

§ 13 Anlagen

- Anlage 1: Merkblatt „Wichtige Informationen zur Vermeidung der Liefersperre“
- Anlage 2: Interne Ansprechpartner der Kooperationspartner und weiterer Ämter der Stadt Fürth
- Anlage 3: Zwischen den Kooperationspartnern abgestimmte Einwilligungserklärung
- Anlage 4: Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO

Fürth, den

Dr. Benedikt Döhla
Referent für Soziales,
Jugend und Kultur

Marcus Steurer
Geschäftsführer
infra fürth gmbh

Carola Pfaffinger
Geschäftsführerin
Jobcenter Fürth Stadt